

Gewässerordnung der Fischerfreunde Haimhausen e.V.

1. Ausweise

Jeder Angler am Wasser muss im Besitz des gültigen staatlichen Fischereischeins und des für das jeweilige Gewässer ausgestellten Erlaubnisscheins sein.

2. Die gesamten Fanglisten

Gefangene, massige Fische sind sofort im Fangbuch (mit Datum und Maßangabe) in die jeweilige Gewässerliste einzutragen. Nach Beendigung des Fischens ist das Fangbuch mit Gewicht der gefangenen Fische zu ergänzen. Am Jahresende ist das Gesamtergebnis auf das Formblatt Jahresfangliste zu übertragen und beim Gewässerwart bis spätestens 1.Fi-Montag abzugeben.

Schwebelbachkarten-Inhaber müssen schon vor Beginn des Angelns das Datum im Fangbuch vermerken.

3. Bestimmungen

Die Fischereierlaubniskarten sind nicht übertragbar. Der Karteninhaber ist berechtigt, mehrere Gewässer am gleichen Tag zu befischen. Entnahmebegrenzung:

3 Fische/Tag und gesamt 50 Fische/Jahr für folgende Fischarten:

Salmoniden, Hecht, Zander, Huchen, Schleie, Karpfen.

Alle anderen Fisch-Arten sind nicht limitiert, sind aber trotzdem im Fangbuch mit Gewichtsangabe einzutragen.

Die bei Veranstaltungen des Vereins (An- Königs- Aal- und Endfischen) gefangenen Fische gehören nicht zu den oben genannten und müssen nicht ins Fangbuch eingetragen werden.

Bei allen Vereinsfischen dürfen sämtliche Vereinsmitglieder und Gäste mit staatlichem Fischereischein, auch die ohne Jahreskarte, teilnehmen. (Fischerkönig kann nur ein Jahreskarteninhaber werden.) Der Fischerkönig vertritt den Verein bei Veranstaltungen des Fischereiverbandes.

Eine Fischereierlaubniskarte erhalten nur aktive erwachsene und jugendliche (ab 10 Jahre) Mitglieder des Vereins.

Die vereinsinternen und gesetzlichen Bestimmungen über Schonmaße und Schonzeiten in Bayern gemäß den Bestimmungen des Bayer. Fischereigesetzes und der AVFiG sind zu beachten.

Jeder Angler hat am oder im Gewässer geeignete Hilfsmittel zur sicheren Landung der Fische (Kescher, etc.) sowie Hakenlöser, Fischbetäuber und Maßband mitzuführen.

Das Fischen ist generell nur mit zwei Handangeln bestückt mit einer Anbissstelle erlaubt. Während der Ausübung des Spinnfischens (Blinker, Wobbler etc.) darf mit der 2. Handangel nicht gefischt werden.

Jeder Angler hat seine eigenen Angeln zu beaufsichtigen (nicht die des Kollegen).

Gefangene untermaßige, in der Schonzeit befindliche oder vereinsintern gesperrte Fische sind schonendst in das Gewässer zurückzusetzen. Dies gilt auch, wenn der Haken nicht mehr gelöst werden kann. Hier ist das Vorfach direkt am Maulende abzuschneiden.

Zur Kontrolle an den Vereinsgewässern einschließlich der Kontrolle des Fangs und der Fanggeräte sind alle Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft sowie die ernannten Fischereiaufseher berechtigt. Die Kontrollen sind in den Fangbüchern zu vermerken. Gegenüber fremden Personen sind alle Vereinsmitglieder zur Kontrolle aufgefordert.

Jeder Inhaber einer Jahreskarte hat spätestens zum 1. Fischermontag im Januar des folgenden Jahres die vollständig ausgefüllte Jahres-Fangliste beim Gewässerwart abzugeben. Erfolgt diese Rückgabe bis zu diesem Termin nicht, so ist ein zusätzlicher Beitrag von € 20, – an die Vereinskasse zu entrichten.

Die Ausgabe der neuen Jahreskarten erfolgt an diesem ersten Fischermontag im Januar, im Tausch gegen die alte Jahreskarte.

Die Fischermontage finden immer am 1. Montag des Monats statt. (Ausnahmen werden rechtzeitig bekannt gegeben.) Jeder aktive Fischer sollte sich an diesen Montagen über das aktuelle Vereinsgeschehen informieren.

C. Spezielle, allgemeine Anordnungen

Beim Parken an Feldwegen ist auf reibungslosen landwirtschaftlichen Durchfahrtsverkehr der Gutsverwaltung zu achten. Das Parken am E-Werk-Betriebsgelände der Fa. Haniel ist während der Geschäftszeiten untersagt.

Der Angelplatz ist sauber und ohne Rückstände, insbesondere von Wurmdosen, Angelhaken, Schnüre usw. zu verlassen. Eine genaue Kontrolle des Angelplatzes vor dem Verlassen ist Pflicht!! eines jeden Mitglieds.

Bei nachweislicher Nichteinhaltung erfolgt eine Vorladung zur Vorstandssitzung.

Es ist an allen Gewässern verboten:

- das Entnehmen von Pflanzen aus dem Wasser
- das Fischen mit lebendem Köderfisch
- das Fischen mit Köderfischen, die einem Schonmaß unterliegen
- ganzjährig geschützte Arten zu entnehmen
- der Einsatz von Setzkescher oder Köderfischsenken
- das Fischen sowie Auslegen der Köder vom Boot aus
- das Fischen im Bereich abgelassener Gewässer (Mühlbach bei Revision, usw.)
- das Anfüttern mit Boilies in stehenden Gewässern
- der Verkauf von Fischen, auch Köderfischen
- Eisangeln an allen Gewässern
- Zelten an allen Gewässern!!

Zu widerhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Die Vorstandschaft kann im Interesse des Gesamtvereins im Einzelfall Ausnahmen genehmigen.